

118. Ist das Verlangen eines Anteils an der zu erwartenden Versicherungssumme bei dem lediglich mündlichen Erbieten zur Begehung eines Verbrechens gegen § 306 Nr. 2 und § 265 StGB. als Begehren eines Vorteils im Sinne des § 49a Abs. 3 StGB. anzusehen?

II. Strafsenat. Ur. v. 24. Oktober 1932 g. W. II 810/32.

I. Schöffengericht Liffit.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat dem Gastwirt D. lediglich mündlich das ernst gemeinte Anerbieten gemacht, die Gastwirtschaft der Ehefrau des D. — ein Gebäude, das zum Wohnen von Menschen dient — in Brand zu setzen, und bei diesem Erbieten von D. verlangt, ihm 300 RM. aus der zu erwartenden Brandentschädigung zu zahlen. Diese Erklärungen des Angeklagten umfaßten das Erbieten zur einheitlichen Begehung der Brandstiftung nach § 306 Nr. 2 StGB. und des Versicherungsbetruges nach § 265 StGB.; denn nach der Sachdarstellung wußte der Angeklagte, daß die Gastwirtschaft gegen Feuergefährdung versichert war, und die Inbrandsetzung sollte zur Erlangung der Versicherungssumme führen.

Es fragt sich, ob die Voraussetzung des hier vom Landgericht angewendeten § 49a Abs. 3 StGB., daß das Verlangen des Angeklagten auf das Gewähren eines Vorteils hinausging, gegeben ist. Der Senat hat die Frage mit folgenden Ausführungen bejaht:

Nach der Rechtsprechung des RG. ist Gewährung eines Vorteils nicht anzunehmen, wenn der sich Erbietende den verlangten Vorteil durch die Verbrechensbegehung selbst erringen muß, und wenn dieser Vorteil unmittelbar und notwendig mit der Verbrechensausübung verknüpft ist, da in solchen Fällen der Vorteil nicht von dem Empfänger des Erbietens gewährt wird (RGSt. Bd. 10 S. 3 flg., Bd. 53 S. 289 und dort angeführte Entscheidungen).

An diesen Voraussetzungen fehlt es im vorliegenden Falle, auch wenn davon auszugehen ist, daß der Empfänger des Erbietens selbst der Versicherte war oder im Einverständnis mit diesem handelte, und daß beide mit der von dem Angeklagten erwarteten Annahme seines Anerbietens Teilnehmer an den Verbrechen geworden wären. Zwar schaffte die Ausführung der Verbrechen, zu denen sich der Angeklagte erboten hat, die notwendige Vorbedingung dafür, daß es zu einem Erwerb der Versicherungssumme für die Beteiligten überhaupt kommen konnte. Das Ergebnis der erfolgreichen Begehung der Brandstiftung und des Versicherungsbetruges ist aber nur die Vernichtung des in Brand gesetzten Gegenstandes und die willkürliche Herbeiführung des Versicherungsfalles. Bei beiden Verbrechen ist somit die Erlangung der Versicherungssumme kein aus ihrem Verlauf sich unmittelbar und notwendig für den Täter und die Teilnehmer ergebender Vorteil. Sie kann vielmehr nur durch weitere, nicht zu der Ausführung der Verbrechen gehörende Handlungen Wirklichkeit werden. Auch beim Versicherungsbetrug kann die Brandentschädigung nur durch eine weitere Handlung des Versicherten erlangt werden, die in allen Fällen seiner Beteiligung am Verbrechen nach § 265 StGB. einen Betrug nach § 263 StGB. darstellt (RGSt. Bd. 48 S. 190, 191).